

**Zusammenfassung der Änderungen im SGB II durch das
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Sozialgesetzbuches
- „Von-der-Leyen I“ - vom 24.3.2011**

ALG II - Antragsstellung:

Der Antrag auf ALG II wirkt auf den 1. Tag eines Monat zurück (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II)

Gesonderte Anträge (§ 37 Abs. 1 SGB II-neu)

Bedarfe, die nicht in der Regelleistung enthalten sind, müssen gesondert beantragt werden:

- Darlehen bei „unabweisbarem Bedarf“;
- Erstausstattung für die Wohnung, Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen orthopädischer Schuhe und Reparatur therapeutischer Geräte (§ 24 SGB II-neu) sowie
- Leistungen aus dem Bildungspaket wie Klassenfahrten, Ausflüge und Lernförderung und Mittagessen (§ 28 SGB II-neu)

Überprüfungsanträge

Die allgemeine Frist von 4 Jahren bei Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X wird auf ein Jahr beschränkt

Wird durch einen Überprüfungsantrag eine rückwirkende Nachzahlung erreicht, so ist diese Nachzahlung dann auf 1 Jahr vor dem Jahr der Antragstellung begrenzt. (§ 40 Abs. 1 SGB II-neu)

Ortsabwesenheit

Die Regelungen zur Ortsabwesenheit werden in das SGB II im § 7 Abs. 4a aufgenommen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll dafür eine neue Verordnung erarbeiten.

Bis dahin gilt wie bisher die Erreichbarkeits- Anordnung des SGB III. (§ 77 Abs. 1 SGB II-neu)

Regelsätze

heißen jetzt „**Regelbedarfe**“ haben rückwirkend ab dem 1.1.2011 folgende Höhe:

„Regelbedarfsstufen“ laut Anlage zu § 28 SGB XII:

Stufe	1	2	3	4	5	6
für	Alleinstehende + Alleinerziehende	Partner je	sonstige Haushaltsangehörige **	Kinder 14 – 17 Jahre	Kinder 6 – 13 Jahre	Kinder 0 – 5 Jahre
1.1.2011	364 €	328 €	291 €	287 €	251 €	215 €

** Laut § 20 Abs. 2 SGB II-neu gilt diese Stufe im SGB II für „Kinder“ von 18 bis einschließlich 24 Jahren, die als „sonstige Angehörige“ in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern(-teilen) leben und laut § 20 Abs. 3 SGB II-neu für unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des Jobcenters aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen sind.

Wohnkosten

In Zukunft können die Länder die kreisfreien Städte und Kreise durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, in einer Satzung die angemessenen Kosten für Unterkunft in ihrem Gebiet festzulegen (§ 22a Abs.1 S.1 SGB II-neu).

Die Kommunen bekommen dabei auch die Möglichkeit, Pauschalen für die „angemessenen“ Wohn- und Heizkosten festzulegen, durch Festsetzung einer sogenannten „Gesamtangemessenheitsgrenze“.

Warmwasser

wird als Teil der Wohnkosten übernommen (§ 20 Abs. 1 SGB II-neu). Diejenigen, die nicht zentral mit Warmwasser versorgt werden, erhalten einen Mehrbedarf für Warmwasser in Höhe von 0,8; 1,2; oder 1,4 % [für Kinder] bzw. 2,3 % [für Erwachsene] des Regelsatzes (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Bildungspaket (§ 28 SGB II-neu) siehe Anlage (Übersicht der BA)

Diese Leistungen können auch Bezieher von Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Einkommen

Als Einkommen anzurechnen sind „Zuflüsse aus **darlehensweise** gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen“ (§ 11 Abs. 1 SGB II-neu).

Anders entschied noch das BSG mit Urteil vom 17.06.2010 [B 14 AS 46/09 R]: Danach sind Mittel aus einem zurück zu zahlenden Darlehen grundsätzlich anrechnungsfrei, da sie wegen der Rückzahlungsverpflichtung die Vermögenssituation des Hilfebedürftigen nicht verändern.

Einnahmen aus der (Kinder-)Tagespflege

werden als anzurechnendes Erwerbseinkommen angesehen (bisher Sachaufwendungen) (§ 11a Abs. 3 Nr. 2 SGB II-neu)

Gewährung und Rückzahlung von Darlehen (§ 42a SGB II-neu)

Vorrangig soll zunächst vorhandenes Vermögen eingesetzt werden, bevor ein Darlehen vom Amt gewährt wird. Das Darlehen kann an einzelne oder mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gemeinsam vergeben werden.

Ein Darlehen wird nur noch gewährt, wenn der Bedarf weder durch Schonvermögen (Alter x 150 €) oder Ansparfreibetrag (750 €) noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Bisher durfte der ALG-II-Bedarf durch die Darlehenstilgung nicht unterschritten werden, mit Ausnahme von Darlehen wegen unabweisbarem Bedarf nach § 23 (1) SGB II – Aufrechnung bis zu 10 % RL monatlich

Eine Darlehens“rückzahlung“ soll nunmehr mit wenigen Ausnahmen (§ 42 Abs. 2 SGB II-neu) bei allen Darlehen (z.B. auch Mietkaution- § 42a Abs. 3 SGB II) durch Aufrechnung mit starr 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs erfolgen. Die Aufrechnung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erklären.

Eine Übergangsregelung für bereits gewährte Darlehen ist nicht vorgesehen.

Ausnahmen bei Darlehen, wenn Vermögen (z.B. Haus) nicht sofort verwertet werden kann (§ 24 Abs. 5 SGB II-neu) und bei Darlehen als Leistung für Auszubildende in Härtefällen (§ 27 Abs. 4 SGB II-neu; früher § 7 SGB II)

Aufrechnung

Ähnliches gilt für die Aufrechnung nach § 43 SGB II-neu:

Bisher war eine Aufrechnung auf "bis zu 30%" beschränkt, wenn der Rückforderungsanspruch aufgrund falscher oder grob fahrlässig unrichtiger Angaben der Berechtigten entstanden ist.

Nunmehr können die Jobcenter mehr oder weniger alle ihre Erstattungsansprüche mit ALG-II-Leistungen aufrechnen; ja nach Fall mit 10 % oder mit 30 % des monatlichen Regelsatzes.

Allerdings wird die Höchstgrenze für alle Aufrechnungen auf mtl. 30 % des RS festgelegt.

Sanktionen

Eine schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen eines Verstoßes ist nicht mehr erforderlich. Es soll ausreichen, dass die/der Arbeitsuchende die Rechtsfolgen ihres/seines Verhaltens kannte. (§ 31 SGB II-neu).

Außerdem sollen nicht nur Verletzung von Pflichten, die in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart wurden, sondern auch diejenigen, die in einem Verwaltungsakt vorgeschrieben wurden, sanktioniert werden können (§ 31 Abs.1 Nr. 1 SGB II-neu).

Für das Aussprechen einer Sanktion hat das Jobcenter künftig laut Gesetz (höchstens) sechs Monate Zeit (§ 31b Abs.1 Satz 5 SGB II-neu); bisher waren es laut Rechtsprechung nur drei Monate.

Überblick über die Leistungen im Bildungspaket

